

425. Münster den 30. Mai 1763. (A. 8. h. Kriegs=Schulden.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Behufs Festsetzung des während des letzten Krieges entstandenen Landesschulden=Betrages, werden sämtliche geistliche und weltliche Gemeinheiten und Privatpersonen, welche dem Lande freiwillige oder gezwungene Darleihen gemacht, auch jene, welche die von den Ältern bis incl. 1760 ausgeschriebenene sogenannten Quotisations= Gelder entrichtet haben, aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Original=Quittungen und Interimscheine, in so fern sie bei der geheimen Kanzlei noch nicht visirt worden sind, binnen Monatsfrist und bei Strafe der Ausschließung zu präsentiren, um gegen Landes=Schuldscheine ausgewechselt zu werden.

Bemerk. Unterm 27. Juni 1763 (A. 8. h.) und 19. Jan. 1764 ist, nebst Androhung der Ausschließung, eine fernere peremptorische Frist bis zum 1. März ej. a. anberaumt worden, um alle noch nicht visirte Quittungen über die vorbezeichneten, in den Jahren 1759 bis 1762 an königl. großbitt. Commissarien oder Empfänger gezahlten Quotisations=Gelder, gegen Obligationen auszutauschen.

Die Landes=Regierung hat am 27. Mai 1767 (A. 10. h.) alle Besitzer von Interimscheinen über freiwillige oder gezwungene Darleihen aus den Jahren 1758 bis 1761, einschließlic der Quotisationsgelder=Zahlungen, welche noch nicht gegen Landes=Obligationen ausgewechselt worden sind, aufgefordert, letzteres binnen sechsmonatlicher peremptorischer Frist zu bewirken und gleichzeitig bestimmt: daß auch die für Quotisationsgelder früher ausfertigten vierprozentigen Obligationen „welche nunmehr zu zwei Prozent reducirt, und dagegen andere Certifikate expedirt sind“ in gleicher Frist ausgewechselt werden müssen.

(Conf. Nr. 412 und Nr. 417 d. S.)

426. Münster den 4. Juli 1763. (A. 8. h. Kriegs=Forderung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

(Unter landesh. Titulatur.)

Alle (mitunter übermäßige) Forderungen von Privatent für ihre während des letzten Krieges auf Ansuchen

ganzer Ort= und Bauerschaften, für deren Rechnung bewirkten Truppenverpflegungen u. a. Leistungen, müssen bei der nächsten Rechnungsablage des Kirchspiels, worunter der in Anspruch genommene Ort sortirt, vorgebracht, untersucht und festgestellt werden, ehe irgend eine Zahlung geleistet werden darf; und sollen auch die bereits gezahlten gleichartigen Rechnungen, derselben Revision und einer eventuellen Ermäßigung nachträglich noch unterworfen werden.

Bemerk. Unterm 25. Februar 1765 (A. 8. h.) ist (mit Bezugnahme auf die Prozeß=Ordnung vom 11. April 1763), zur endlichen Beseitigung der aus Ansprüchen und Zahlungswigerungen vorbezeichneter Gattung entstandenen vielfachen Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatent und Gemeinden, nächträglich landesherrlich festgesetzt worden, daß alle dergleichen, binnen peremptorischer Frist bei den Kirchspielsrechnungs=Ablagen nicht angemeldete Forderungen vernichtet sein sollen; daß alle desfallige Rechnungen von den Kirchspiels=Conventionen untersucht, moderirt und festgesetzt werden müssen; und daß über die dadurch nicht beseitigt werdenden (unverbrieften) Forderungen an ganze Gemeinheiten, durch ein, alle andre richterliche Cognition ausschließendes, ausführlich vorgeschriebenes Prozeßverfahren des stiftischen Hofrathes, rechtlich und ohne weitere Appellationsgestattung entschieden werden soll.

427. Münster den 6. Juli 1763. (A. 8. h. Empfangs= feste für den Landesherrn.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Nebst der Bezeugung der landesväterlichen vollständigen Würdigung der im Hochstifte und in der Stadt Münster, gelegentlich der persönlichen Anwesenheit des Churfürsten, durch Bewillkommungsfeste an den Tag gelegten guten Gesinnungen der stiftischen Unterthanen, werden dergleichen Festlichkeiten bei der beabsichtigten weitem Umreise des Landesherrn verboten, um die dadurch verursachten Kosten zu schonen und die Unterthanen ihren so dringend nöthigen Feldarbeiten nicht zu entziehen.